



TÜVRheinland®

DIN CERTCO

Genau. Richtig.



# Zertifizierungsprogramm

**flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt  
ohne Mikroplastik**

(Stand: Februar 2024)

## Vorwort

DIN CERTCO wurde 1972 vom DIN Deutsches Institut für Normung e. V. gegründet, gehört heute zur TÜV Rheinland Gruppe und ist die Zertifizierungsstelle für die Ausstellung der DIN-Zeichen und weiterer Zertifizierungszeichen für Produkte, Personen, Dienstleistungen sowie Unternehmen auf der Basis von DIN-Normen und ähnlichen Spezifikationen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit, Neutralität, Kompetenz und langjährigen Erfahrung genießt DIN CERTCO im In- und Ausland hohes Ansehen.

Um die Funktionalität des Systems und unsere Kompetenz als Zertifizierungsstelle nachzuweisen, haben wir uns sowohl im freiwilligen als auch im gesetzlich geregelten Bereich von unabhängigen inländischen und ausländischen Stellen akkreditieren, zertifizieren bzw. anerkennen lassen. [Unsere Akkreditierungen](#).

Dieses Zertifizierungsprogramm bietet eine Möglichkeit kunststofffreie bzw. plastikfreie Produkte und Halberzeugnisse durch das unabhängige Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ zu kennzeichnen, wenn diese sich für die flustix-Zertifizierung qualifizieren.

Durch die unabhängige Zertifizierung und regelmäßige Überwachung durch DIN CERTCO in Kooperation mit der FLUSTIX GmbH bieten wir dem Verbraucher eine zuverlässige Orientierungshilfe beim Einkauf, die Umwelt zu schonen und helfen innovativen Wirtschaftsakteuren, ihre Nachhaltigkeit in puncto Plastik zu kommunizieren.

Gegenüber dem Verbraucher wird durch das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ das Vertrauen geschaffen, dass eine unabhängige, neutrale und kompetente Stelle die Prüfkriterien sorgfältig bewertet hat.

Das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ ist das erste als Uniongewährleistungsmarke eingetragene, europaweite Zertifizierungszeichen für Plastikfreiheit, das sowohl ein Prüfsiegel als auch eine markenrechtlich geschützte Wort- und Bildmarke darstellt.

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO sowie der Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO die Grundlage für Anbieter von plastikfreien Produkten diese mit dem Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ zu kennzeichnen. Sie dokumentieren damit, dass ihre Produkte alle Anforderungen dieses Zertifizierungsprogrammes erfüllen.

Plastikfreie Produkte erhalten das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ bei Erfüllung der unter Abschnitt 4 aufgeführten Anforderungen nach dem in diesem Zertifizierungsprogramm beschriebenen Verfahren.

Alle Zertifikatinhaber können tagesaktuell auf der Homepage von DIN CERTCO ([www.dincertco.tuv.com](http://www.dincertco.tuv.com)) abgerufen werden.

## Beginn der Gültigkeit

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt ab 2024-02.

## Änderungen

Gegenüber dem Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2022-02) wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Entfernung im Dokument der Siegel flustix PLASTIKFREI für Gesamtprodukt, Verpackung und Produkt und deren Anforderungen
- b) Präzisierung Mikroplastik in Abschnitten 3.6 und 3.7
- c) Präzisierung Unvermeidbare Rückstände in Abschnitt 3.8
- d) Abschnitte 3.9/ 4.1 und 4.2 entfernt
- e) Überwachungsprüfung in Abschnitt 5.2.2 präzisiert
- f) Probenahme in Abschnitt 5.3 präzisiert
- g) Prüfungsdurchführung in Abschnitt 5.4 präzisiert
- h) Überarbeitung Prüfungsdurchführung bei Produktinhalt ohne Mikroplastik für Produkte und Halberzeugnisse in Abschnitt 5.4.2
- i) Präzisierung Einteilung der Typen und Untertypen in Abschnitt 6.2
- j) Definition Unterzertifikate in Abschnitt 6.4.1
- k) Definition Kennzeichnung und Identifikation in Abschnitt 6.4.2
- l) Änderungen/Ergänzungen in Abschnitt 6.9 präzisiert
- m) Mängel am Produkt oder am Halberzeugnis in Abschnitt 6.10 präzisiert
- n) Abschnitte 7 und 8 präzisiert
- o) Redaktionelle Änderungen

## Frühere Ausgaben

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2022-02)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-11)

Zertifizierungsprogramm „flustix PLASTIKFREI“ (2020-06)

**INHALT**

<b>1</b>	<b>Anwendungsbereich .....</b>	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen.....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsdefinitionen .....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Produkte .....</b>	<b>6</b>
<b>3.2</b>	<b>Verpackung.....</b>	<b>7</b>
<b>3.3</b>	<b>Verbraucher .....</b>	<b>7</b>
<b>3.4</b>	<b>Halberzeugnisse.....</b>	<b>7</b>
<b>3.5</b>	<b>Polymer.....</b>	<b>7</b>
<b>3.6</b>	<b>Kunststoffe .....</b>	<b>7</b>
<b>3.7</b>	<b>Mikroplastik .....</b>	<b>7</b>
<b>3.8</b>	<b>Primäres Mikroplastik .....</b>	<b>8</b>
<b>3.9</b>	<b>Unvermeidbare Rückstände .....</b>	<b>8</b>
<b>4</b>	<b>Produktanforderungen.....</b>	<b>8</b>
<b>4.1</b>	<b>Produktinhalt ohne Mikroplastik.....</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>8</b>
<b>5.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>8</b>
<b>5.2</b>	<b>Prüfungsarten.....</b>	<b>8</b>
<b>5.2.1</b>	<b>Erstprüfung (Typprüfung).....</b>	<b>8</b>
<b>5.2.2</b>	<b>Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung).....</b>	<b>9</b>
<b>5.2.3</b>	<b>Ergänzungsprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>5.2.4</b>	<b>Sonderprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>5.3</b>	<b>Probenahme .....</b>	<b>9</b>
<b>5.4</b>	<b>Prüfungsdurchführung .....</b>	<b>9</b>
<b>5.4.1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>10</b>
<b>5.4.2</b>	<b>Prüfungsdurchführung bei Produktinhalt ohne Mikroplastik für Produkte und Halberzeugnisse.....</b>	<b>10</b>
<b>5.5</b>	<b>Prüfbericht.....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>Zertifizierung .....</b>	<b>11</b>
<b>6.1</b>	<b>Antrag auf Zertifizierung.....</b>	<b>11</b>
<b>6.2</b>	<b>Einteilung der Typen und Untertypen.....</b>	<b>11</b>
<b>6.3</b>	<b>Konformitätsbewertung .....</b>	<b>12</b>
<b>6.4</b>	<b>Zertifikat und Zeichennutzungsrecht.....</b>	<b>12</b>
<b>6.4.1</b>	<b>Untertzertifikat .....</b>	<b>12</b>
<b>6.4.2</b>	<b>Kennzeichnung und Identifikation .....</b>	<b>13</b>
<b>6.5</b>	<b>Veröffentlichungen.....</b>	<b>13</b>
<b>6.6</b>	<b>Gültigkeit des Zertifikats.....</b>	<b>13</b>
<b>6.7</b>	<b>Verlängerung des Zertifikats .....</b>	<b>13</b>
<b>6.8</b>	<b>Erlöschen des Zertifikats.....</b>	<b>14</b>

<b>6.9</b>	<b>Änderungen/Ergänzungen.....</b>	<b>14</b>
<b>6.9.1</b>	<b>Änderungen/Ergänzungen am Produkt oder am Halberzeugnis .....</b>	<b>14</b>
<b>6.9.2</b>	<b>Änderung an der Prüfgrundlage .....</b>	<b>15</b>
<b>6.10</b>	<b>Mängel am Produkt oder am Halberzeugnis .....</b>	<b>15</b>
<b>7</b>	<b>Eigenüberwachung durch den Hersteller .....</b>	<b>15</b>
<b>8</b>	<b>Fremdüberwachung durch DIN CERTCO .....</b>	<b>15</b>

## 1 Anwendungsbereich

Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für kunststofffreie, Produkte, sowie Halberzeugnisse und enthält in Verbindung mit den unten genannten Prüfgrundlagen alle Anforderungen zur Vergabe der Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI - Produktinhalt ohne Mikroplastik.“

Das vorliegende Zertifizierungsprogramm legt Anforderungen an das Produkt/Halberzeugnis selbst sowie an dessen Prüfung, Überwachung und Zertifizierung fest.

## 2 Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen

Die Grundlagen für die Prüfung und Zertifizierung bilden die nachstehend aufgeführten Dokumente. Bei datierten Verweisen gilt nur die in Bezug genommene Fassung. Bei undatierten Verweisen gilt die jeweils aktuelle Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments einschließlich aller Änderungen.

DIN EN ISO 472	Kunststoffe – Fachwörterverzeichnis (ISO/TC 61/SC1)
ISO/TR 21960:2020	Plastics – Environmental aspects – State of knowledge and methodologies
ECHA	ANNEX XV RESTRICTION REPORT, PROPOSAL FOR A RESTRICTION, VERSION NUMBER: 1, DATE: 11 January 2019, European Chemicals Agency (ECHA), Annankatu 18, PO BOX

- dieses Zertifizierungsprogramm
- [die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von DIN CERTCO](#)
- [die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO](#)
- die dazugehörige Gebührenordnung von DIN CERTCO

Die Pflicht zur Einhaltung der für die jeweiligen Produkte gültigen Gesetze und Verordnungen bleibt von diesem Zertifizierungsprogramm unberührt.

## 3 Begriffsdefinitionen

Die Begriffsbestimmungen gelten für plastikfreie Produkte/Halberzeugnisse aller Art, insbesondere für Waren der Bereiche Food und Non-Food (wie z. B. Kosmetika), Mode, Haus und Garten (u. a. Kompost- und Düngemittel oder Bodenhilfsstoffe) oder Freizeit. Zudem gelten die Begriffsbestimmungen für plastikfreie Materialien, die zur Weiterbearbeitung bestimmt sind.

Der Begriff plastikfrei im Sinne der Begriffsbestimmung hat nicht die Intention eine Aussage darüber zu treffen, wie ein Produkt/Halberzeugnis im Übrigen qualitativ einzustufen ist.

### 3.1 Produkte

Produkte sind in diesem Zertifizierungsprogramm als die Ware oder der Inhalt eines Konsumgutes definiert wie z. B. ein Kleidungsstück oder Geschirr, Kosmetikprodukt oder Reinigungsmittel.

### 3.2 Verpackung

Verpackung bezeichnet Behältnisse, Umhüllungen und Umverpackungen eines Produktes oder eines Halberzeugnisses wie zum Beispiel Verkaufsverpackungen oder Kartonverpackungen, wie sie etwa beim Versand oder dem Transport eines Konsumgutes verwendet werden.

### 3.3 Verbraucher

Verbraucher ist derjenige Endnutzer, welcher das Konsumgut in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig weiter veräußert.

### 3.4 Halberzeugnisse

Halberzeugnisse sind Zwischenprodukte oder Materialien, die zur Weiterbearbeitung bestimmt sind.

### 3.5 Polymer

Mit dem Begriff Polymer werden chemische Verbindungen aus Ketten- oder verzweigten Molekülen (Makromolekülen) bezeichnet, die ihrerseits aus einer großen Zahl von gleichen oder gleichartigen Einheiten, den so genannten Monomeren bestehen.<sup>1</sup>

### 3.6 Kunststoffe

Kunststoffe sind organische makromolekulare Verbindungen, die durch Polymerisation, Polykondensation, Polyaddition oder einer ähnlichen Vorgehensweise von Molekülen mit einem niedrigeren Molekulargewicht oder durch chemische Veränderung natürlicher Moleküle gewonnen wurden. Zu diesen Verbindungen können auch andere Substanzen oder Stoffe hinzugefügt werden. Die Ausgangsstoffe für Kunststoffe haben eine natürliche Basis (fossile Rohstoffe), die durch chemische Reaktionen zu polymeren Werkstoffen gezielt hergestellt werden. Unterschieden werden Elastomere, Thermoplaste und Duroplaste.<sup>2</sup>

Unter dem Begriff Plastik ist Kunststoff jeglicher Art und Herkunft zu verstehen.

### 3.7 Mikroplastik

Unter dem Begriff Mikroplastik ist ein Material zu verstehen, das aus festen Polymer-Partikeln besteht, denen Additive oder andere Substanzen zugesetzt worden sein können.

Dabei wird gemäß ISO/TR 21960:2020 unter Mikroplastik und großem Mikroplastik unterschieden:

1. Mikroplastik: Alle in Wasser unlöslichen festen Kunststoffteilchen mit Abmessungen zwischen 1 µm und 1000 µm (= 1 mm)
2. Großes Mikroplastik: Alle in Wasser unlöslichen festen Kunststoffpartikel mit Abmessungen zwischen 1000 µm und 5000 µm (= 5 mm)

<sup>1</sup> vgl. IUPAC Compendium of Chemical Terminology (the “Gold Book”)

<sup>2</sup> VERORDNUNG (EU) Nr. 10/2011; DIN EN 13130-1; DIN EN ISO 472

### **3.8 Primäres Mikroplastik**

Primäres Mikroplastik beschreibt in diesem Zertifizierungsprogramm industriell hergestellte Kunststoffpartikel in der Größenordnung gemäß Abschnitt 3.7, die zum Beispiel als Zusatzstoff in Kosmetika und/oder Wasch-, Putz- und Reinigungsmitteln verwendet werden. In diesem Zertifizierungsprogramm wird aus technischen Gründen für Mikroplastik eine Größe von 1,2 µm determiniert.

### **3.9 Unvermeidbare Rückstände**

Unvermeidbare Rückstände beschreiben Kunststoffe, welche sich beispielsweise aufgrund von Kontamination durch Umwelteinflüsse, Rückstände in eingesetzten Materialien, Verunreinigungen im Herstellungsprozess, infolge des Einsatzes recycelter Wertstoffe oder beim Verpacken, Transport, Lagern, Um- und Einräumen ergeben können.

Unvermeidbare Rückstände dürfen maximal 0,1 % des Gesamtgewichts des betreffenden als plastikfrei gekennzeichneten Produktes oder Halberzeugnisses betragen.

Angaben zum Grenzwert sind stets in Prüfberichten zur durchgeführten Prüfung durch das Prüflaboratorium genau anzugeben.

## **4 Produkthanforderungen**

### **4.1 Produktinhalt ohne Mikroplastik**

Ein technisch hergestellter Produktinhalt beinhaltet kein Mikroplastik, wenn dieser unter Berücksichtigung des Abschnitts 3.9 aus Bestandteilen, Materialien, Inhalts- und/oder Werkstoffen bestehen, die kein primäres Mikroplastik gemäß Abschnitt 3.8 enthalten im Bereich ab 1,2 µm.

Die Art und Weise der Herstellung, die dabei eingesetzten Hilfsmittel, der Transport vor und nach dem Erwerb durch den Verbraucher oder Weiterverarbeiter sowie deren Präsentation durch die Verkaufsstelle haben keinen Einfluß auf die Klassifizierung als plastikfrei.

## **5 Prüfung**

### **5.1 Allgemeines**

Für die Durchführung der erforderlichen Prüfungen als Grundlage für die Bewertung und Zertifizierung der Produkte und Halberzeugnisse bedient sich DIN CERTCO der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

### **5.2 Prüfungsarten**

#### **5.2.1 Erstprüfung (Typprüfung)**

Die Erstprüfung ist eine Typprüfung (Bauartprüfung, Baumusterprüfung), die der Feststellung dient, ob das Produkt oder das Halberzeugnis den Anforderungen nach Abschnitt 4 dieses Zertifizierungsprogramms entspricht.



## 5.2.2 Überwachungsprüfung (Kontrollprüfung)

Die Überwachungsprüfung wird alle zwei Jahre vorgenommen und dient der Feststellung, ob das zertifizierte Produkt oder das Halberzeugnis in der Produktionsphase dem typgeprüften und zertifizierten Produkt oder des typgeprüften und zertifizierten Halberzeugnisses entspricht. Diese Laborprüfung wird durch DIN CERTCO beauftragt und muss fristgerecht durch einen positiven Prüfbericht nachgewiesen werden.

Der Umfang der Überwachungsprüfung entspricht der Erstprüfung im Abschnitt 5.2.1.

## 5.2.3 Ergänzungsprüfung

Eine Ergänzungsprüfung findet statt, wenn Ergänzungen, Erweiterungen oder Änderungen (siehe Abschnitt 6.9) am zertifizierten Produkt oder am zertifizierten Halberzeugnis vorgenommen wurden, die Einfluss auf die Konformität mit den zugrundeliegenden Anforderungen haben.

Art und Umfang der Ergänzungsprüfung werden im Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt.

## 5.2.4 Sonderprüfung

Eine Sonderprüfung findet statt:

- bei festgestellten Mängeln
- nach Ruhen der Produktion über einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten
- auf zu begründende Veranlassung von DIN CERTCO
- auf schriftlichen Antrag Dritter, wenn für diese ein besonderes Interesse an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Marktgeschehens in wettbewerblicher oder qualitativer Art vorliegt

Art und Umfang einer Sonderprüfung werden dem Zweck entsprechend in jedem Einzelfall von DIN CERTCO in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium festgelegt. Werden bei einer Sonderprüfung Mängel festgestellt, oder handelt es sich um eine Sonderprüfung auf Grund des Ruhens der Produktion, hat der Zertifikatinhaber die Kosten des Sonderprüfungsverfahrens zu tragen. Werden bei Sonderprüfungen auf Antrag Dritter keine Mängel festgestellt, gehen die Kosten zu Lasten der antragstellenden, dritten Stelle.

## 5.3 Probenahme

Für die Erst- und Überwachungsprüfung wird durch den Antragssteller (Hersteller oder Vertreter) pro das zu zertifizierende Produkt oder pro das zu zertifizierende Halberzeugnis Prüfmuster (mindestens 40 g Stoffmenge) und eine Liste der Inhaltsstoffe des Produktes/Halberzeugnisses dem Prüflaboratorium zur Verfügung gestellt, welches mit der Prüfung beauftragt wird. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.

Fragen, die sich bzgl. Prüfungsumfang, Probenanzahl, Durchführung der Prüfungen und damit verbundener Probenvorbereitung o.ä. ergeben können, sind zwischen dem beauftragten Laboratorium und der DIN CERTCO als Zertifizierungsstelle direkt zu klären.

## 5.4 Prüfungsdurchführung

### 5.4.1 Allgemeines

Das durch DIN CERTCO anerkannte Prüflaboratorium führt nach Eingang der Prüfmuster die Prüfung durch. Das Prüflaboratorium bestimmt den Prüfumfang nach Rücksprache mit der Zertifizierungsstelle DIN CERTCO.

### 5.4.2 Prüfungsdurchführung bei Produktinhalt ohne Mikroplastik für Produkte und Halberzeugnisse

Ziel und Zweck der Durchführung der Prüfung ist eine ordnungsgemäße Analyse von löslichen Verbrauchsgütern (Produkte oder Halberzeugnisse) wie Waschmittel oder Kosmetika auf die Anwesenheit von Mikroplastik. Es wird geprüft, ob partikulär ( $\geq 1,2 \mu\text{m}$ ) Kunststoff im Produkt/Halberzeugnis enthalten ist, der sich in der Anwendung nicht auflöst und einen Gewichtsanteil von  $> 0,1 \%$  besitzt. Die Detektion von Mikroplastik erfolgt spektroskopisch und/oder thermoanalytisch mittels: RAMAN-Imaging oder (ATR-)FTIR-Spektroskopie.

Wenn das Spektrum auf diese Weise einem Kunststoff zugeordnet werden kann, wird mit Hilfe des bestimmten Feststoffgehalt (G) eine Aussage über den Feststoff und damit über die (Mikro-)Plastikfreiheit gemacht.

Folgende Ergebnisse der Prüfung sind zu erwarten:

- Produkt kann als plastikfrei deklariert werden, wenn  $G \leq 0,1 \%$  oder wenn  $G > 0,1 \%$  der Feststoffs kunststofffreien Inhaltsstoffen zugeordnet werden können.
- Produkt kann nicht als plastikfrei deklariert werden, wenn  $G > 0,1 \%$  und der Feststoff einen oder mehrere Kunststoffe enthalten.

## 5.5 Prüfbericht

Das Prüflaboratorium teilt dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfungen in einem Prüfbericht mit. Dieser muss DIN CERTCO im Original vorgelegt werden bzw. eine PDF-Kopie durch das Prüflaboratorium direkt zugesandt werden.

Der Prüfbericht darf bei Antragstellung in der Regel nicht älter als 6 Monate sein. In Einzelfällen können auch ältere Prüfberichte anerkannt werden, wenn das Prüflaboratorium schriftlich die Gültigkeit der im Prüfbericht genannten Angaben bestätigt.

Der Prüfbericht muss der DIN EN ISO/IEC 17025 entsprechen und mindestens die nachfolgenden Angaben enthalten.

- Name und Anschrift des Herstellers
- Name und Anschrift des Antragstellers (sofern abweichend vom Hersteller)
- Prüfgrundlagen (Zertifizierungsprogramm) inkl. Ausgabedatum
- Art der Prüfung (z. B. Typprüfung, Ergänzungsprüfung usw.)
- Datum der Prüfung
- Ergebnisse und Beurteilung der Prüfung
- Name und Unterschrift des für die Prüfung Verantwortlichen
- Produktbeschreibung inkl. Bild, Abmessungen, um das Prüfmuster eindeutig zu identifizieren

## 6 Zertifizierung

Bei der Zertifizierung im Sinne dieses Zertifizierungsprogrammes handelt es sich um die Konformitätsbewertung eines Produktes oder eines Halberzeugnisses durch DIN CERTCO auf Grundlage von Prüfberichten der von ihr anerkannten Prüflaboratorien.

Hierbei werden die zu zertifizierenden Produkte oder Halberzeugnisse auf Übereinstimmung (Konformität) mit den im Abschnitt 4 genannten Anforderungen überprüft und nachfolgend überwacht.

Das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ wird durch das Ausstellen eines entsprechenden Zertifikates erteilt.

### 6.1 Antrag auf Zertifizierung

Antragsteller können sowohl Hersteller nach § 4 Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) oder Vertreiber sein, die Produkte oder Halberzeugnisse eigenverantwortlich im Sinne des Produkthaftungsgesetzes in Verkehr bringen.

Folgende Unterlagen sind vom Antragsteller bei DIN CERTCO einzureichen:

- Antrag auf Zertifizierung im Original und mit rechtsverbindlicher Unterschrift
- Aktueller Prüfbericht nach Abschnitt 5.5 über eine Erstprüfung (siehe Abschnitt 5.2.1), sofern die Prüfung nicht durch DIN CERTCO beauftragt wurde
- Verpackungs-Layout des Inverkehrsbringers/Antragstellers, sobald das Siegel am Produkt geführt wird.
- Beschreibung des Produktes oder des Halberzeugnisses und seiner Anwendung
- Sämtliche Informationen über die Zusammensetzung/Inhaltsstoffe
- Auflistung aller verwendeten Rohstoffe und Zusatzstoffe mit Angabe der jeweiligen Massenanteile in %
- Möglichst genaue Informationen über bei der Produktion verwendete Hilfsstoffe und mögliche Kontaminationseintragspfade
- Stichpunktartige Prozessbeschreibung aller Produktionsschritte des Herstellers

Der Antragsteller erhält von DIN CERTCO nach Antragseingang eine Auftragsbestätigung mit einer Verfahrensnummer und Hinweisen zum weiteren Verfahrensgang und ggf. noch fehlenden Antragsunterlagen.

### 6.2 Einteilung der Typen und Untertypen

Plastikfreie Produkte oder Halberzeugnisse, die sich in wesentlichen zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, werden als Typ oder Modell definiert. Zertifizierungsrelevante Merkmale sind z. B. der Einsatz unterschiedlicher Materialien (Zusammensetzung) oder Eigenschaften (Anwendung), die die Sicherheit, Funktion oder Handhabung wesentlich beeinflussen und daher unter einer eigenen Handelsbezeichnung vertrieben werden. Für jeden Typ/Modell wird ein eigenständiges Zertifikat ausgestellt.

Solche zertifizierungsrelevanten Eigenschaften umfassen zum Beispiel bei Produkten/Halberzeugnissen:

- Inhaltsstoffe und Zusammensetzung
- Formen
- Produktcharakteristika, die über Differenzen in den Abmessungen hinausgehen
- chemische Strukturen
- Rezepturen

Als Untertypen werden in der Regel diejenigen Produkte oder Halberzeugnisse eines Typs/Modells bezeichnet, die sich nur in formalen und in nicht zertifizierungsrelevanten Merkmalen voneinander unterscheiden, z.B.: Größe/Volumen, etc. die einer Herstellcharge zugeordnet werden können. Sie können auf einem Zertifikat zusammengefasst werden, wenn hierfür ein Prüfbericht des durch DIN CERTCO anerkannten Prüflaboratoriums vorliegt. Die verwendeten Inhaltsstoffe und deren Zusammensetzung der Untertypen muss als identisch mit dem geprüften Typ/Modell durch den Prüfbericht bestätigt werden.

Die Einteilung der Typen und Untertypen wird durch DIN CERTCO ggf. in Absprache mit dem Prüflaboratorium vorgenommen.

### **6.3 Konformitätsbewertung**

Auf Basis der eingereichten Antragsunterlagen führt DIN CERTCO die Konformitätsbewertung durch. Hierzu wird insbesondere anhand des Prüfberichtes bewertet ob das Produkt oder das Halberzeugnis die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt. Über mögliche Abweichungen wird der Antragsteller schriftlich durch DIN CERTCO informiert.

### **6.4 Zertifikat und Zeichennutzungsrecht**

Nach erfolgreicher Prüfung und Konformitätsbewertung der eingereichten Antragsunterlagen stellt DIN CERTCO dem Antragsteller ein Zertifikat aus und erteilt das Nutzungsrecht für das jeweilige Zertifizierungszeichen „flustix-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ in Verbindung mit einer zugehörigen Registernummer.

#### **6.4.1 Unterzertifikat**

Es bedarf einer Erteilung des Unterzertifikates, wenn ein zertifizierter Typ/Modell eines Produktes oder Halberzeugnisses von einem anderen Unternehmen als Hauptzertifikatinhaber oder unter anderer Handelsmarke als im Hauptzertifikat angegeben in den Markt gebracht wird. Voraussetzung für das Ausstellen von Unterzertifikaten ist, dass das geprüfte und zertifizierte Produkt, für welches ein Hauptzertifikat nach der positiven Konformitätsbewertung ausgestellt worden ist und das Produkt, für welches ein Unterzertifikat beantragt wurde, identisch sind. Ein Unterzertifikat wird für Produkte oder Halberzeugnisse ausgestellt, wenn diese mit einem Hauptzertifikat übereinstimmen in Bezug auf:

- Inhaltsstoffe und Zusammensetzung
- Formen
- Produktcharakteristika, die über Differenzen in den Abmessungen hinausgehen
- chemische Strukturen
- Rezepturen

In dem Fall ist eine zusätzliche Laborprüfung nicht erforderlich. Die Gültigkeit des Unterzertifikats richtet sich nach dem Hauptzertifikat, das für den Typ/Modell ausgestellt wurde.


Weicht ein Produkt oder Halberzeugnis vom geprüften Typ/Modell ab, ist die Erteilung eines Unterzertifikates nicht möglich, denn beide Produkte oder beide Halberzeugnisse (Haupt- und Unterzertifikat) sind nicht identisch.

Die Vergabe eines Unterzertifikats kann erfolgen mit einer eigenen Registernummer.

Mit Aussetzung und Erlöschen des Hauptzertifikats, erlischt das Unterzertifikat und das damit verbundene Zeichennutzungsrecht für Unterzertifikatinhaber automatisch.

## 6.4.2 Kennzeichnung und Identifikation

Plastikfreie Produkte oder Halberzeugnisse, für die das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ erteilt worden ist, sind mit diesem Zertifizierungszeichen und der zugehörigen Registernummer zu kennzeichnen.

Zertifizierungsgegenstand	Aufbau der Registernummer	Zertifizierungszeichen
Produktinhalt ohne Mikroplastik	FPM000	

Zeichen und Registernummer dürfen nur für den Typ/Modell verwendet werden, für den das Zertifikat erteilt worden ist und der dem typgeprüften Produkt oder dem Halberzeugnis entspricht. Je Typ/Modell wird eine Registernummer vergeben.

Für Ausführungsarten (Untertypen) eines Typs/Modells wird dieselbe Registernummer erteilt (siehe hierzu Abschnitt 6.2), denn diese werden in einem Zertifikat geführt.

Darüber hinaus gelten:

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen der DIN CERTCO sowie
- die Prüf-, Registrierungs- und Zertifizierungsordnung von DIN CERTCO.

## 6.5 Veröffentlichungen

Alle Zertifikatinhaber können über die Homepage von der DIN CERTCO [www.dincertco.de](http://www.dincertco.de) sowie über die Homepage von FLUSTIX [www.flustix.com](http://www.flustix.com) abgerufen werden. Für die Aktualisierung eigener Internetpräsenz ist FLUSTIX selbst verantwortlich.

Hersteller, Anwender und Verbraucher nutzen diese Recherchemöglichkeit, um sich über zertifizierte Produkte zu informieren.

## 6.6 Gültigkeit des Zertifikats

Das Zertifikat hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Der Gültigkeitszeitraum wird im Zertifikat angegeben. Mit Erlöschen des Zertifikats erlischt auch das Zeichennutzungsrecht.

## 6.7 Verlängerung des Zertifikats

Soll die Zertifizierung über die im Zertifikat angegebene Gültigkeit hinaus aufrechterhalten bleiben, muss der DIN CERTCO rechtzeitig vor dem Ablauf der Gültigkeit ein aktueller und

positiver Prüfbericht vorliegen. Auf Basis des Prüfberichtes führt DIN CERTCO eine Konformitätsbewertung durch.

Der Nachweis für die Einhaltung der Anforderungen der Prüf- und Zertifizierungsgrundlagen nach Abschnitt 2 erfolgt im Umfang einer Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1. Unterlagen werden von DIN CERTCO bewertet, um die Konformität nach Abschnitt 5.4.2 zu bestätigen und das Zertifikat für weitere 5 Jahre auszustellen.

## **6.8 Erlöschen des Zertifikats**

Sofern eine erneute Prüfung auf Konformität nach Abschnitt 5.2.1 nicht rechtzeitig vor Ablauf des Gültigkeitszeitraumes stattgefunden hat, erlischt das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ und für die zugehörigen Registernummer, ohne dass es einer ausdrücklichen Mitteilung von DIN CERTCO bedarf.

Darüber hinaus kann das Zertifikat z. B. erlöschen, wenn:

- die Überwachungsmaßnahmen nach Abschnitt 8 nicht fristgerecht oder unvollständig durchgeführt werden,
- das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ vom Zertifikatinhaber mißbräuchlich verwendet wird,
- die Anforderungen, die sich aus diesem Zertifizierungsprogramm oder ihrer begleitenden Dokumente ergeben, nicht erfüllt werden,
- die anfallenden Zertifizierungsgebühren nicht fristgerecht bezahlt werden,
- die Voraussetzungen für die Erteilung des Zertifikates nicht mehr gegeben sind.

## **6.9 Änderungen/Ergänzungen**

### **6.9.1 Änderungen/Ergänzungen am Produkt oder am Halberzeugnis**

Der Zertifikatinhaber ist verpflichtet der DIN CERTCO gegenüber, alle Änderungen, die Gegenstand der Zertifizierung sind, umgehend schriftlich mitzuteilen. DIN CERTCO entscheidet in Abstimmung mit dem Prüflaboratorium, in welchem Umfang eine Prüfung nach Abschnitt 5.2.3 vorzunehmen ist und ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt.

Der Prüfbericht hierüber wird von dem Prüflaboratorium an DIN CERTCO weitergeleitet.

Stellt DIN CERTCO eine wesentliche Änderung fest, erlischt das Zertifikat mit der zugehörigen Registernummer. Für das geänderte Erzeugnis kann erneut ein Antrag auf Erstzertifizierung und das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ gestellt werden. Eine neue Registernummer wird für das geänderte Produkt oder das geänderte Halberzeugnis vergeben.

Der Zertifikatinhaber ist weiterhin verpflichtet, alle Änderungen von formalen Angaben (z. B. Umfirmierung in Bezug auf Zertifikatinhaber oder dessen Anschrift) mitzuteilen.

Der Zertifikatinhaber kann für weitere Ausführungsarten (Untertypen) desselben Typs eine Erweiterung des bestehenden Zertifikats bei DIN CERTCO beantragen. DIN CERTCO entscheidet, ob durch diese Ergänzungen eine Ergänzungsprüfung erforderlich wird. Die Ausführungsarten werden, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, in das Zertifikat für das bereits zertifizierte Produkt aufgenommen und gelten als dessen Bestandteil (siehe Abschnitt 6.2).

## 6.9.2 Änderung an der Prüfgrundlage

Ändern sich Prüfgrundlagen der Zertifizierung, so ist innerhalb von 6 Monaten nach Mitteilung durch DIN CERTCO ein Antrag auf Änderung der Zertifizierung einzureichen und in der Regel nach 12 Monaten die Konformität mit der geänderten Prüfgrundlage durch Vorlage eines positiven Prüfberichtes (siehe Abschnitt 5.2.3) vorzulegen.

## 6.10 Mängel am Produkt oder am Halberzeugnis

Werden Mängel an einem zertifizierten Produkt oder an einem zertifizierten Halberzeugnis im Markt festgestellt, wird der Zertifikatinhaber von DIN CERTCO schriftlich aufgefordert, die Mängel zu beseitigen.

Der Hersteller/Vertreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Produkte oder Halberzeugnisse bis zur Beseitigung der Mängel nicht mehr mit den Zertifizierungszeichen gekennzeichnet werden.

Die Mängel sind unverzüglich auch an eingebauten oder auf Lager befindlichen Produkten oder an den Halberzeugnissen abzustellen. Der Hersteller/Vertreiber hat innerhalb von 3 Monaten bei DIN CERTCO durch Vorlage eines Prüfberichtes über eine Sonderprüfung nach Abschnitt 5.2.4 nachzuweisen, dass die Mängel behoben worden sind und das beanstandete Produkt oder das Halberzeugnis wieder den festgelegten Anforderungen entspricht.

Hält der Hersteller/Vertreiber diese Fristen nicht ein, wird ihm das Zertifikat und damit das Nutzungsrecht für das Zertifizierungszeichen „flustix PLASTIKFREI-Produktinhalt ohne Mikroplastik“ entzogen.

Besteht weiterhin Grund zur Beanstandung, wird das Zertifikat durch DIN CERTCO zunächst ausgesetzt und gleichzeitig eine letzte Frist für die Beseitigung der Mängel eingeräumt. Kommt der Zertifikatinhaber der Aufforderung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, oder kann die Beseitigung der Mängel erneut nicht nachgewiesen werden, erlischt das Zertifikat und die Untertifikate, falls ebenfalls vorhanden und diesem Hauptzertifikat zugehörig sind.

## 7 Eigenüberwachung durch den Hersteller

Der Hersteller/Vertreiber hat durch geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung dafür zu sorgen, dass die bei der Zertifizierung bestätigten Eigenschaften am Produkt oder am Halberzeugnis aufrechterhalten bleiben.

Dies kann durch eine auf das Produkt/das Halberzeugnis oder die Produktion unmittelbar ausgerichtete werkseigene Produktionskontrolle (WPK) und darüber hinaus durch Maßnahmen im Rahmen eines Qualitätsmanagement-Systems (QM-System) gemäß der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff sichergestellt werden.

DIN CERTCO empfiehlt /die Errichtung und Zertifizierung eines Qualitätsmanagement-Systems nach der Normenreihe DIN EN ISO 9000 ff.

## 8 Fremdüberwachung durch DIN CERTCO

Wesentlicher Bestandteil der Zertifizierung ist die ständige Überwachung des zertifizierten Produktes oder des Halberzeugnisses während der gesamten Gültigkeit des Zertifikates. Die Überwachung findet in regelmäßigen Abständen von jeweils 2 Jahren statt. DIN CERTCO überprüft und bewertet hierbei durch Überwachungsprüfungen die Konformität des Produktes/ Halberzeugnisses mit den im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen gemäß der Erstprüfung nach Abschnitt 5.2.1.